



## Investitionsbeiträge im Rahmen der feuerpolizeilichen Kontrollen 2023/24

### 1. Sachverhalt

Die Feuerpolizei kontrolliert 2023/24 alle Kitas mit mehr als 20 Plätzen im Kanton Basel-Stadt. Die Kontrolle dient dazu, Mängel zu erkennen und zu beheben sowie alle involvierten Personen in einer Kita bei der Wahrnehmung ihrer Sicherheitsverantwortung zu unterstützen. Alle besuchten Kitas erhalten einen Bericht mit Massnahmen. Teilweise wird eine Frist zur Behebung dieser Massnahmen gesetzt.

Im Rahmen der «Richtlinien für die Gewährung von Investitionsbeiträgen für Plätze in Kindertagesstätten mit Betreuungsbeiträgen vom 24. November 2021» können an bestehende Kindertagesstätten in Basel für behördlich angeordnete bauliche Verbesserungen der Betriebsbedingungen, insbesondere im Bereich der Sicherheit, Investitionsbeiträge gewährt werden. Für Kitas in Riehen und Bettingen sind die Gemeinden zuständig.

Bei baulichen Massnahmen, insbesondere für den Einbau oder Ersatz von Brandschutztüren, können Anträge an die Gebäudeversicherung gestellt werden. Die Beiträge des Erziehungsdepartements werden subsidiär zu den Subventionen der Gebäudeversicherung oder weiteren Beiträgen geleistet. Im Einzelfall wird überprüft, ob die Kita weitere Möglichkeiten für Beiträge ausgeschöpft hat.

### 2. Vereinfachtes Verfahren

Die im Rahmen dieser Kontrolle von der Feuerpolizei verordneten Massnahmen sind in der Regel nicht sehr umfangreich. Der Aufwand für ein reguläres Gesuch für Investitionsbeiträge wäre für Beiträge unter 10'000 Franken nicht angemessen. Da mit einer höheren Anzahl an Gesuchen gerechnet wird, gilt für Gesuche, welche im Rahmen der feuerpolizeilichen Kontrollen 2023/24 gestellt werden, ein vereinfachtes Verfahren.

Die Fachstelle Tagesbetreuung hat der Feuerpolizei alle bewilligten Kitas mit mehr als 20 Plätzen genannt. Alle betroffenen Kitas verfügen über eine Betriebsbewilligung und erfüllen die gesetzlichen Vorgaben. Die Beitragsvoraussetzungen werden von allen Kitas erfüllt. Im Rahmen des vereinfachten Verfahrens wird auf die Prüfung weiterer Grundlagen, insbesondere der finanziellen Situation, verzichtet.

### 3. Frist

Da viele der Massnahmen bereits umgesetzt wurden, können die Unterlagen auch nach Umsetzung, spätestens aber bis **30. November 2024** eingereicht werden. Nach dem 30. November 2024 werden nur noch Gesuche berücksichtigt von Kitas, bei denen der Bericht und das Schreiben der Feuerpolizei erst nach dem 1. September 2024 vorgelegen ist.

#### **4. Beitragshöhe**

Beiträge werden ab mindestens 1'000 Franken bis höchstens 10'000 Franken gewährt. Die Kita muss mindestens 10% der Kosten als Selbstbehalt übernehmen. (Die Beiträge gelten nach Abzug des Selbstbehalts und allfälligen weiteren Subventionen, d. h. für Kosten in der Höhe von 1'100 bis 11'000 Franken).

Bei Beiträgen von mehr als 10'000 Franken muss ein reguläres, fristgerechtes Gesuch für Investitionsbeiträge an die Fachstelle Tagesbetreuung eingereicht werden. Kosten von weniger als 1'000 Franken pro Kita werden nicht übernommen.

#### **5. Vorgehen**

Zusammen mit dem ausführlichen Bericht der Feuerpolizei erhalten die Kitas jeweils ein Schreiben mit einer Frist, bis wann die aufgeführten Massnahmen umgesetzt werden müssen. Bis zu dieser Frist müssen die Kitas der Feuerpolizei mitteilen, wie sie die Massnahmen umgesetzt haben.

1. Die Kitas stellen der Fachstelle Tagesbetreuung den Umsetzungsplan der Massnahmen zu, welchen sie der Feuerpolizei eingereicht haben, und legen die Rechnungen bei. Sie legen die Abschlussbestätigung der Feuerpolizei bei, dass die Massnahmen ordnungsgemäss ausgeführt wurden.
2. Die Rechnungen müssen gemäss Massnahmenplan zugeordnet und nummeriert werden.
3. Die Fachstelle Tagesbetreuung prüft die Massnahmen und Rechnungen.
4. Die Fachstelle klärt mit der Feuerpolizei, ob die Umsetzung ordnungsgemäss erfolgt ist.
5. Im Rahmen des verfügbaren und bewilligten Budgets werden Investitionsbeiträge gewährt. Es besteht kein Rechtsanspruch auf diese Beiträge.

Die gewährten Beiträge werden der Kita überwiesen.

#### **6. Rückzahlung bei Zweckentfremdung**

Werden Räumlichkeiten, für die im Rahmen des vereinfachten Verfahrens Investitionsbeiträge gewährt worden sind, nicht mehr zum Zwecke der Tagesbetreuung von Kindern verwendet, so besteht für die Dauer von fünf Jahren nach Auszahlung eine Rückzahlungspflicht.

Die Höhe der Rückzahlung richtet sich nach der Höhe der ausbezahlten Investitionsbeiträge abzüglich 1/60 für jeden Monat, in dem die Räumlichkeiten zum Zwecke der Tagesbetreuung genutzt worden sind.